

Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

– öffentliche Anhörung –

79. Sitzung des Innenausschusses

9. November 2017, 12:50 bis 13:52 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Abg. Horst Klee (CDU)

CDU

Abg. Alexander Bauer
Abg. Holger Bellino
Abg. Christian Heinz
Abg. Heiko Kasseckert
Abg. Irmgard Klaff-Isselmann
Abg. Markus Meysner
Abg. Uwe Serke
Abg. Astrid Wallmann

SPD

Abg. Tobias Eckert
Abg. Nancy Faeser
Abg. Dieter Franz
Abg. Lisa Gnadl
Abg. Karin Hartmann
Abg. Rüdiger Holschuh
Abg. Günter Rudolph

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Jürgen Frömmrich
Abg. Eva Goldbach
Abg. Daniel May

DIE LINKE

Abg. Hermann Schaus
Abg. Dr. Ulrich Wilken

FDP

Abg. Wiebke Knell

Fraktionslos

Abg. Mürvet Öztürk

Fraktionsassistentinnen und Fraktionsassistenten:

Helene Fertmann (Fraktion der CDU)
 Lisa Ensinger (Fraktion der SPD)
 Juliane Stephan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Adrian Gabriel (Fraktion DIE LINKE)
 Dr. Sebastian Recker (Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
KÄMMERER	UdL. lin R	H MdJ
LEWITZ	ROR	H MdS
KANTHER	MdF	- u -
DIEHL, Jürgen	JdP	- u -
Münz, Udo	LVP	u
Dr. K Braun	RdD	StK
Werner Koch	StS	H MdLS
H. Schultz	M 3	- u -

Anzuhörende:

Institution	Name	Teilnahme
Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	Ulrike Bargon	teilgenommen
Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	Sven Hardegen Juristischer Referent	teilgenommen
Leiter des Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen		
Bund der Strafvollzugsbediensteten Hessen	Birgit Kannegießer	
Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) Landesverband Hessen e. V.		
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hessen e. V. Landesverband Hessen	Lea Rosenberg Referentin Flucht und Asyl	teilgenommen
Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) Landesverband Hessen	Lars Maruhn Stellv. Landesvorsitzender	teilgenommen
Deutscher Anwaltverein e. V.	Tim Kliebe, Rechtsanwalt	teilgenommen
Deutscher Beamtenbund und Tarifunion (DBB) Hessen	Heini Schmitt, Vorsitzender	
Deutscher Richterbund, Landesverband Hessen		
DGB Bezirk Hessen-Thüringen	Gabriele Kailing Vorsitzende	
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck	Hildegund Niebsch	teilgenommen
Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) Inaenheim	Olaf Medinger	teilgenommen
Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen	Andreas Grün, Landesvors.	
Hessen-Caritas Geschäftsstelle Wiesbaden	Lisa Uphoff Geschäftsstellenleiterin	
Hessischer Flüchtlingsrat	Timmo Scherenberg	teilgenommen
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I	Dieter Wohler	
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I	Tilo Wingefeld	
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen	Hildegund Niebsch	teilgenommen
PRO ASYL		

Protokollierung: Kerstin Decker

Vorsitzender: Ich rufe die 79. Sitzung des Hessischen Landtags auf,

Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz
über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaß-
nahmen (VaFG)
– Drucks. [19/5275](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage INA 19/58 –

(verteilt: Teil 1 am 02.11.2017; Teil 2 am 08.11.2017).

Ich darf mit der Anhörung beginnen und rufe die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen, Frau Bargon auf.

Frau **Bargon:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung zu der heutigen Anhörung, der wir gern gefolgt sind. Wir haben eine schriftliche Stellungnahme eingereicht, die ich gern noch vertiefen möchte.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschäftigt sich mit der Abschiebungshaft. Hierzu ist aus unserer Sicht zunächst zu bedenken, dass Mitgliedsstaaten der Bundesrepublik Deutschland nicht dazu verpflichtet sind, entsprechende Hafteinrichtungen vorzuhalten oder einzurichten. Wenn sie es jedoch tun, muss eine gesetzliche Regelung als Grundlage vorhanden sein, da in der Abschiebungshaft in Rechtspositionen des einzelnen Individuums eingegriffen wird und dies natürlich nicht ohne Grundlage geschehen darf. Im Bereich der Abschiebungshaft muss man allerdings einbeziehen, dass zeitliche Obergrenzen zu beachten sind. Die Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden, müssen nach einer Höchstdauer von 18 Monaten freigelassen werden, was zwar eine zeitliche Begrenzung bedeutet, aber dennoch eine längere Haftzeit darstellt.

Vor dem Hintergrund, dass eine Abschiebungshaft nicht mit einer Strafhaft gleichzusetzen ist und es sich dennoch um eine mehrmonatige Inhaftierungszeit handeln kann, ist darauf zu achten, dass auch in dieser mehrmonatigen Haftzeit die Rechte der Unterbrachten beachtet werden und die Haft ausgestaltet wird. Aus der Sicht der AGAH ist deshalb – unabhängig von der Dauer der Abschiebungshaft, aber insbesondere dann, wenn sie länger dauert – darauf zu achten, dass die Würde der Betroffenen geachtet, ihr Ehrgefühl geschont wird und sie eine respektvolle Behandlung erfahren. Dies sollte unserer Auffassung nach auch in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Auch vor dem Hintergrund, dass eine Abschiebungshaft vor einem anderen Hintergrund stattfindet als eine Strafhaft – denn der Betroffene hat keine strafrechtliche Verfehlung begangen und keine strafrechtliche Schuld auf sich geladen –, findet dennoch aus der Sicht der Umgebung eine Haft statt, die den Betroffenen kriminalisiert. Asylsu-

chende werden bereits zu Beginn des Verfahrens erkenntnisdienlich behandelt und ihre Daten erfasst. Das lässt sie schon als Vorverdächtige erscheinen. Wenn sie dann auch noch in Haft genommen werden, setzt das den Betroffenen entsprechend zu.

Wir plädieren dafür, wenn überhaupt eine Abschiebungshaft stattfinden muss, dass religiöse, kulturelle und ethnische Belange berücksichtigt werden, die psychosoziale Versorgung geregelt und die Betreuung der Untergebrachten durch Sozialarbeiter in dem Sinne ausgebaut wird, dass auch eine seelsorgerische Betreuung geregelt und gewährleistet wird. In sonstigen Justizvollzugsanstalten werden ebenfalls Geistliche eingesetzt, gleich, welcher Religion, sodass hier aus unserer Sicht keine Unterscheidung zu Untergebrachten in der Abschiebungshaft erfolgen darf.

Aus der Sicht der agah ist auch sicherzustellen, dass Untergebrachte Zugang zu Rechtsberatung haben, gerade vor dem Hintergrund, dass sie möglicherweise der deutschen Sprache nicht vollständig oder nicht in dem Maße wie langjährig ansässige Personen mächtig sind. Sie weisen auch einen anderen rechtlichen Status auf. Dies bitten wir auch vor dem Hintergrund dessen als vergleichbar anzusehen, dass zum Beispiel im Flughafenverfahren ein Zugang zu Rechtsberatung geregelt und sichergestellt ist.

Abschließend möchte ich nochmals betonen, dass Abschiebungshaft ein sehr schwieriges Kapitel ist und aus unserer Sicht nur dann vertretbar wäre, wenn sich eine Person in Strafhaft befindet und es den Ausländerbehörden aus irgendwelchen Gründen nicht gelingt, die Abschiebung in unmittelbarem Anschluss an die Strafhaft durchzuführen. Denn in einem solchen Fall haben Personen tatsächlich eine strafrechtliche Schuld auf sich geladen und es ist umfangreich und umfassend geprüft worden, dass sie das Land verlassen müssen und eventuell zurückzuführen sind. Dies ist jedoch ein entscheidender Unterschied zu abgelehnten Asylsuchenden, die, außer, dass sie einen Asylantrag gestellt haben, dem nicht entsprochen wurde, nichts angestellt haben. – Vielen Dank.

Herr **Hardegen**: Herr Vorsitzender, vielen Dank. – Wir Evangelischen Kirchen haben in dem Entwurf gesehen, dass der Versuch unternommen wurde, Straf- und Abschiebehaft entsprechend der Rückführungsrichtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zu trennen. Was wir – damit spreche ich auch für das Kommissariat der katholischen Bischöfe – ausdrücklich begrüßen, ist, dass eine Analogie zu § 32 Strafvollzugsgesetz hergestellt wird, der sich mit Religionsausübung und Seelsorge beschäftigt.

Wir wünschen uns gemeinsam, dass man konsequent weitergeht und auch § 77 HessStVollzG mit den speziellen Regelungen für Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Entwurf aufnimmt. Das wäre schön. Damit es später keine Schwierigkeiten gibt, wie das Ganze finanziert wird, sollte man am besten im Gesetzentwurf, ansonsten hilfsweise in die Begründung zum Gesetz auf die verschiedenen, aus den 1970er-Jahren stammenden Vereinbarungen zwischen den beiden christlichen Kirchen und dem Land Hessen abstellen, um etwaige Missverständnisse oder Nachfragen von vornherein beiseite zu räumen. Das wäre sehr hilfreich. Dann brauchte man nicht wieder in Verhandlungen zu treten usw.

Nun endet meine Vollmacht für das Kommissariat der Katholischen Bischöfe, und ich möchte für die Evangelischen Kirchen zusätzlich sagen: Auch wenn wir von vergleichbaren Seelsorgeaspekten ausgehen und anfangs gesagt haben, dass Abschiebe- und Strafhaft grundsätzlich zu trennen seien, wäre es vielleicht gut und konsequent, wenn man sich die Mühe machen würde, nicht in Einzelbezügen in § 3 analog auf das Hessische Strafvollzugsgesetz zu verweisen, sondern die textliche Bezugnahme in das Gesetz

aufnimmt, um die Trennung zwischen Straf- und Abschiebehafte deutlich zu machen. Das wäre aus unserer Sicht ebenfalls hilfreich. – Vielen Dank.

Frau **Rosenberg**: Herzlichen Dank. – Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband hat Ihnen auch eine Stellungnahme vorgelegt. Der Schwerpunkt, den ich heute setzen möchte, ist unsere Einlassung zur Frage der Unterbringung, zu § 7 Abs. 2. Hierzu weisen wir insbesondere darauf hin, dass es keine Regelung zu den besonders schutzbedürftigen Gruppen nach Art. 21 der EU-Rückführungsrichtlinie gibt, das heißt, zu den Personengruppen, die eine besondere Vulnerabilität aufweisen. Wir empfehlen, diese explizit von der Abschiebungshafte auszuschließen. Die Personengruppen, die ich Ihnen in der Fußnote aufgezählt habe, sollten grundsätzlich nicht in Abschiebungshafte genommen werden.

Bei Personen, die darüber hinaus nicht explizit zu dieser Personengruppe gehören, aber dennoch einen spezifischen Betreuungs- und Unterbringungsbedarf haben – sprich: zum Beispiel alleinstehende Frauen, LSBTTIQ-Personen oder Personen mit einer Beeinträchtigung –, sollte zudem gewährleistet sein, dass die Abschiebungshafteinrichtung eine besondere Struktur und besondere Ressourcen aufweist, um diesen Bedürfnissen gerecht werden zu können. Das sind bei alleinstehenden Frauen zum Beispiel gesonderte, von Männern getrennte Bereiche, weibliches Personal etc. Ansonsten können Sie Analogien, auch für LSBTTIQ- oder beeinträchtigte Personen, was Barrierefreiheit betrifft, der Stellungnahme entnehmen.

Darüber hinaus ist es sehr wichtig, dass die Besuchsregelung sehr großzügig ausgelegt wird. Das haben wir in der Stellungnahme ebenfalls betont. Es ist zu berücksichtigen, dass Besuchsregelungen darauf eingestellt sein müssen, dass Besucherinnen und Besucher auch berufstätig sind. Das bedeutet lange Anfahrtszeiten und Arbeitstätigkeit. Die Besuchsmöglichkeit darf nicht durch eingeschränkte Besuchszeiten genommen werden.

Ein ganz besonderer Punkt, den wir sehr kritisch sehen, ist die Frage der Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Hier scheint der Gesetzentwurf, so wie er im Moment vorliegt, eine Einschränkung bei der nicht näher benannten Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass eine Einschränkung der Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten explizit auszuschließen ist, es also keine Regelung geben darf, die eine Einschränkung rechtsanwaltlicher Beratung zur Folge haben könnte. – Danke schön.

Herr **Maruhn**: Schönen Dank, Herr Vorsitzender, dass wir die Möglichkeit zur Stellungnahme haben. Ich möchte meinen Vortrag in zwei Bereiche aufteilen. Da Frau Kannegießer vom Bund der Strafvollzugsbediensteten leider erkrankt ist, werde ich diesen Part teilweise mit abbilden, gerade den rechtlichen Teil, auf den ich als Erstes eingehen möchte.

Wir haben in der gemeinsamen Ausarbeitung festgestellt, dass zum Beispiel gerade die Bereiche Datenschutz sowie unmittelbarer Zwang aus unserer Sicht unzureichend formuliert sind, im Besonderen gerade Letzterer. Wir haben ihn hier und da ohne Vorbehalt. Es sind Menschen, die nichts zu verlieren haben. Die Erfahrungen besagen, dass hier öfter Zwang anzuwenden ist, und dieser muss klar formuliert sein.

Als Nächstes haben wir im § 4 festgestellt, dass darin die Rede vom Ausgang ist. Im Strafvollzug ist es so, dass ein Ausgang unbegleitet ist. Wenn man allerdings in die Aus-

führungsvorschriften des Teils B schaut – in § 4 wird wieder von „Ausführung“ gesprochen –, so sollte man doch Klarheit in der Begrifflichkeit schaffen, dass man hier auch die Ausführung übernimmt, das heißt, gefesselt und mit Begleitung; denn die Personen, die in dieser Einrichtung einsitzen, haben definitiv nichts zu verlieren und sehen sicher auch den einen oder anderen Ausweg, dass man sich in die Flucht in die Anonymität begibt.

Weiterhin möchten wir im rechtlichen Bereich auf die klare Vorgabe bezüglich Krankenhaus und Röntgengerät verweisen. Dabei genügt es gerade in der beabsichtigten Anstalt nicht, dass es in unmittelbarer Nähe der Einrichtung einen Strafvollzug gibt, der über ein Röntgengerät verfügt. Hier ist es wichtig, dass man extra eine Krankenabteilung, oder wie auch immer, in das Gesamtkonzept aufnimmt. – Das sind die rechtlichen Punkte, die uns hauptsächlich aufgefallen sind.

Abschließend möchte ich sagen, dass wir darauf hinweisen, dass gerade für die Bediensteten, die aus dem Justizvollzug kommen, eine gesonderte Laufbahn abgebildet sein sollte, die auch im Gesetzestext hinterlegt sein sollte.

Was wir als Deutsche Polizeigewerkschaft hauptsächlich erkannt haben, ist der personelle Ansatz, der teilweise auch schon in der Praxis besprochen wird, ganz abgesehen vom Gesetzestext. Wir sehen erhebliche Probleme auf die Polizei sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung zukommen. Das wird mit Sicherheit ein erhöhter Ermittlungsbedarf sein. Es werden Veranstaltungen vor der Einrichtung sein, ob es Protestveranstaltungen sind oder anderes, für die es einen personellen Ansatz gibt. Dies bitten wir in der Gesamtbetrachtung zu bedenken. – Danke schön.

Herr **Kliebe**: Vielen Dank. – Ich möchte zunächst auf unsere Stellungnahme verweisen. Es waren 29 Seiten, die der Kollege Stahmann geschrieben hat. Er war einer der Kollegen, die 2012 an dem Verfahren vor dem EuGH beteiligt waren. Er ist einer der ausgewiesenen Fachleute, die wir in den Reihen der Anwaltschaft haben, insofern: Führen Sie sich das zu Gemüt, es lohnt sich auf jeden Fall.

Wir haben nur wenige Minuten Zeit, um 29 Seiten vorzustellen. Das finde ich absurd. Ich greife einige Schwerpunkte heraus, die uns besonders wichtig erscheinen. Das Allerwichtigste ist das Grundprinzip, das 2012 durch den EuGH entschieden wurde: das Trennungsgebot. Es bedeutet, dass Abschiebehäftlinge eben nicht mit Strafhaft gleichzusetzen ist. Damals war das Entscheidende, dass die Art der Durchführung der Haft, die Unterbringung in der Strafhaft gemeinsam mit Strafgefangenen, dazu geführt hat, dass die ganze Haftanordnung aufgehoben wurde. Die Leute mussten freigelassen werden, weil die gemeinsame Haft mit Strafgefangenen in der Strafhaft nicht zulässig war.

Sie entscheiden also insofern über ein Gesetz, in dem die Art und Weise der Durchführung der Haft geregelt sein wird, und man könnte zunächst sagen, es hat nichts mit der Frage zu tun, ob inhaftiert wird. Aber genau die damalige Rechtsprechung hat aufgezeigt: Wenn das Wie der Inhaftierung nicht funktioniert, kann dies zur Aufhebung des Haftbeschlusses führen. Das heißt, Sie sollten sehr genau prüfen, was Sie hier entscheiden, denn Abschiebungshaft ist keine Strafhaft, sondern eine vollständig eigene Haftart.

Aus diesem Trennungsgebot folgt, dass dringend auch eine rechtliche Trennung vollzogen werden sollte. Es wurde bereits angemahnt, dass § 3 des Gesetzentwurfes mit seinen zahlreichen Verweisungen auf das Hessische Strafvollzugsgesetz so nicht Bestand haben sollte. Jede einzelne Vorschrift sollte aufgenommen, für die Anwendung der Ab-

schiebungshaft umgeschrieben und neu in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden. Es besteht hier eine Einigkeit zwischen den Vollzugsbediensteten. Schauen Sie sich die Stellungnahmen des BSBD, des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, und der Anwaltschaft an. Das ist etwas Seltenes. Aber wenn wir beide aus den gleichen Gründen zu dem Ergebnis kommen, dass diese Verweise so nicht richtig sein können: Nehmen Sie es ernst und ändern Sie es. Das Ganze im parlamentarischen Verfahren nachzutragen halte ich für einen fast unmöglich zu leistenden Akt. Insofern sollte es das zuständige Ministerium möglicherweise noch einmal zurücknehmen, überarbeiten und neu vorlegen. Aber wie Sie es machen, müssen Sie entscheiden. Wichtig ist, dass eine rechtliche Trennung erfolgt.

Auch die bauliche Trennung, das heißt, die Nutzung einer ehemaligen Strafhaftanstalt, wenn es auch der offene Vollzug war, ist erheblich mit Bedenken unsererseits besetzt. Es muss eine Vielzahl von Rück- und Umbaumaßnahmen durchgeführt werden. Auch die Ausstattung – wer noch die alte JVA in Darmstadt kennt – muss umfänglich modernisiert werden. Die Unterbringung in Einzelzimmern ist heute im Leben eines Menschen normal. Das bedeutet, auch dies muss gewährt werden – saubere, moderne Räume, die eine eigenverantwortliche Lebensführung ermöglichen.

Das führt – dies wurde durch den Vorredner angemahnt – zu einer Trennung der personellen Ausstattung: keine Vermischung mit Personen, die im Strafvollzug tätig sind. Selbstverständlich brauchen wir eigenes Personal. Wir brauchen eine institutionelle Trennung, also eine spezielle Anstaltsleitung für Abschiebungshaft, sowie eine organisatorische, also speziell zum Strafvollzug geschultes Personal. Der in § 17 vorgesehene Einsatz von Personal anderer Behörden ist in dieser Form dringend zu überarbeiten.

Der letzte Punkt, auf den ich eingehen möchte, sind die in diversen Entwurfsvorschriften enthaltenen Einschränkungen des täglichen Lebens. Dies alles sind Grundrechtseingriffe. Sie bedürfen einer rechtlichen Legitimation und müssen vor allem dem Zweck dienen. Ich sehe keinen Grund, die Nutzung von Mobiltelefonen in der Haft in der Form einzuschränken, wie es jetzt vorgesehen ist. Soweit es um die Handynutzung geht, kann dieses abgeklebt werden. Es gibt Versiegelungen, die funktionieren. Das ist nicht das Problem. Das Gleiche gilt für den Zugang zum Internet. Die Menschen realisieren ja häufig erst in der Haft, dass es jetzt wirklich so weit ist, dass es „abgeht“.

(Abg. Günter Rudolph: Der Zugang ist geregelt!)

– Ja, aber nach Weisung der Anstalt. Das heißt, die Leute können ihre eigenen Tablet-Computer teilweise nicht nutzen. Das ist der springende Punkt.

Es gibt meines Erachtens keinen Grund, in dieses Freiheitsrecht einzugreifen. Es sind alles Freiheitsrechte, die die Menschen haben, zum Beispiel, sich Informationen über das Land einzuholen, in das sie gebracht werden. Es geht ja auch um Dublin-Haft. Die Menschen sollen in einen anderen europäischen Mitgliedsstaat gebracht werden, dann müssen sie sich darüber informieren können, wohin sie fliegen. Möglicherweise möchte man mit Bekannten oder Freunden Kontakt in dem Land aufnehmen, in das man abgeschoben wird, eine Abholung organisieren usw. Dies alles sind persönliche Freiheitsrechte. In diese wollen Sie mit einem Pauschalbegriff eingreifen. Das halte ich für äußerst bedenklich. Insofern sollten diese Einschränkungen nicht in dieser Form erfolgen, auch in der Unterbringung nicht. Das gilt für Nachtruhe und Ähnliches, Regeln zur Bewegungsfreiheit innerhalb der Anstalt. Warum soll jemand nicht nachts hinausgehen können, eine rauchen? Sie können natürlich in einer Strafhaft, in der Sie die Resozialisierung zum Ziel haben, sagen: Wir müssen eine Struktur in den Tagesablauf bringen, da die spätere

Einordnung ins Berufsleben für die Resozialisierung gewünscht ist. Davon hat auch der Strafgefangene etwas.

Das ist aber nicht der Zweck der Abschiebungshaft. Damit stellen Sie nur sicher, dass er auch im nächsten Flieger sitzt. Weitergehende Eingriffe in die tägliche Lebensgestaltung sind damit nicht begründbar. Auch die Verordnung einer Nachtruhe – in Anführungsstrichen – zwangsweise ist nicht als Eingriff legitimiert, genauso wie die Einschränkung des Besuchs; dies wurde bereits gesagt. Theoretisch könnten auch abends zwei Kumpel auf eine Skatrunde vorbeikommen können.

Dies alles wird seine Grenzen haben. Wo? Da, wo es Personal kostet. Sie müssten dann nämlich mehr Personalressourcen zur Verfügung stellen. Aber dabei werden Sie feststellen: Fiskalische Interessen dürfen nicht als Grundrechtseingriffe in Menschenrechte dienen. Alle sind ganz dankbar, wenn es darum geht, dass das Finanzamt bei Ihnen die Schulden eintreibt, die Sie haben. Wenn Sie dort Grundrechtseingriffe begehen dürften, gäbe es einen großen Aufschrei. Das Gleiche ist hier auch der Fall. Nur weil es fiskalische Interessen bedient und Sie mehr Personal einstellen müssten, heißt das nicht, dass Sie in die Grundrechte eingreifen dürfen. – Vielen Dank.

Frau **Niebsch**: Schönen Dank für die Möglichkeit, an der Anhörung teilzunehmen. Ich spreche nicht nur für die Diakonie Hessen, sondern auch für die Liga der Wohlfahrtsverbände. Sie kommen später in der Aufzählung noch einmal vor, daher können Sie die Stellungnahme für beide zusammen hören. Wir haben uns zum Teil mit der PARITÄT und dem Hessischen Flüchtlingsrat abgesprochen, deshalb möchte ich nicht alles wiederholen, was in unserer Stellungnahme steht, und mich darauf konzentrieren, was noch nicht gesagt wurde. Alles andere können Sie nachlesen.

Ich möchte drei grundsätzliche Vorbemerkungen machen. Die erste ist: Wir haben uns gefragt, warum in Hessen überhaupt eine Abschiebungshaft nötig ist. Wir haben die Abschiebungshaft in Ingelheim, das nicht weit vom Flughafen Frankfurt entfernt ist, kaum weiter als Darmstadt. Auch nach der Rückführungsrichtlinie ist es nicht nötig, dass jedes Bundesland eine eigene Haftanstalt hat. Nötig ist allerdings, dass gemäß dem Trennungsgebot – das haben wir gerade gehört – untergebracht wird. Bisher werden die meisten inhaftierten Abzuschiebenden bereits in Rheinland-Pfalz untergebracht. Dort gibt es durchaus noch Kapazitäten. Die Frage ist, warum man keine vertraglich geregelte Kooperation mit Rheinland-Pfalz erwogen hat, um sich eine eigene Abschiebungshaft in Hessen im wahrsten Sinne des Wortes zu ersparen.

Zweitens. Wenn es aber dazu kommt – das scheint bereits entschieden zu sein –, dass es in Hessen eine Abschiebungshaftanstalt gibt, dann begrüßen wir, dass es dazu grundsätzlich eine gesetzliche Regelung gibt. Das ist nicht in allen Bundesländern der Fall. Es scheint uns jedoch angemessen zu sein, da Haft immer ein schwerwiegender Eingriff in Grundrechte ist, und das sollte auf alle Fälle gesetzlich legitimiert sein.

Drittens. Von Percy MacLean, einem früheren Vorsitzenden Richter des Verwaltungsgerichts Berlin, stammt der Satz: Abschiebungshaft sollte nichts anderes sein als normales Leben minus Freiheit. – Herr Kliebe hat darauf bereits hingewiesen. Man könnte auch sagen, dass im Vollzug gelten muss: so viel Freiheit wie möglich und so viel Sicherheit nach außen wie nötig. – Ganz ähnlich wird auch unser Innenminister Herr Beuth in der Pressemeldung von Ende September zitiert. Das lässt uns hoffen, dass zumindest die Vollzugsbedingungen und letztlich auch das Abschiebungshaftgesetz von diesem Prinzip geleitet sind: normales Leben minus Freiheit.

Nun möchte ich mich gern noch auf drei Aspekte konzentrieren, die in dem Gesetzentwurf konkret geregelt sind. Das eine ist die unabhängige Haftberatung durch anerkannte Organisationen, die im § 15 Abs. 2 genannt ist. Wir gehen davon aus, dass damit eine qualifizierte Verfahrens- und Sozialberatung gemeint ist. Wir sind als Diakonie zusammen mit der Caritas in Mainz in einem ökumenischen Projekt in der Abschiebungshaft in Ingelheim verbunden und führen dort eine solche unabhängige Beratung durch. Dies halten wir für ausgesprochen wichtig. Unsere Erfahrung nach zehn Jahren in Ingelheim ist, dass viele der Inhaftierten die komplizierten Strukturen des Asyl- und Aufenthaltsrechts nicht durchschauen und ihnen am Anfang überhaupt nicht klar ist, warum sie dort sitzen. Wenn es dann um Menschen geht, die gemäß der Dublin-Verordnung in ein europäisches Drittland überstellt werden sollen, kommt diese Problematik ebenfalls noch hinzu, oft verbunden mit vielen Ängsten aufgrund dessen, was man in dem Drittstaat erlebt hat.

Daher halten wir eine unabhängige Beratung in dem Verfahren und in sozialen Angelegenheiten, die auch von außen kommt, durch einen freien, gemeinnützigen Träger, für notwendig und begrüßen, dass so etwas im Gesetz festgehalten wurde. Die einzelnen Bedingungen dafür müsste man sicher noch näher beschreiben. Für uns gehört auf alle Fälle dazu, dass auch eine Infrastruktur dafür zur Verfügung gestellt wird, also Raum mit Telefon- und Internetanschluss usw., dass es einen umfassenden Zugang zu dieser Beratung vonseiten der Inhaftierten gibt, dass Beratung auch ohne Anwesenheit von Wachpersonal möglich ist und die Frage der Dolmetscher geklärt ist; denn diese Beratung, überhaupt die Kommunikation in der Haft kann in vielen Fällen wahrscheinlich nur mit Sprachmittler bzw. Dolmetscher geregelt werden.

Dabei erscheint uns auch der § 8, in dem es um die Aufnahme geht, nicht ausreichend ausformuliert. Hier heißt es, dass „nach Möglichkeit in der Muttersprache über Rechte und Pflichten belehrt werden sollte oder sonstige Verständnismöglichkeiten genutzt werden sollen“. Dazu haben wir Fantasien, dass nur eine Verständigung mit Händen und Füßen ermöglicht werde. Das erscheint uns nicht angemessen. Gerade im Aufnahmegespräch sowie in Beratungskontakten muss klar sein, dass die Inhaftierten verstehen, was gesprochen wird. Hierzu weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Sprachmittler bzw. Dolmetscher zur Verfügung stehen und finanziert werden müssen.

Der dritte Aspekt, auf den ich eingehen möchte, ist der Beirat in § 18. Wir begrüßen, dass ein Beirat vorgesehen ist. Dieser sollte durch Zivilgesellschaft bestückt sein, und wahrscheinlich muss in einer eigenen Verordnung geklärt werden, welche Aufgaben er hat, wie er sich zusammensetzt und dass er einen jährlichen Bericht erstellen muss, der auch entsprechend veröffentlicht wird. – Danke schön.

Herr **Medinger**: Guten Tag. Zunächst einmal vielen Dank für die Einladung. Ich war einigermaßen überrascht, bin ihr aber trotzdem gern nachgekommen. Wir haben keine schriftliche Stellungnahme abgegeben, aber ich bin hier erschienen, um Ihnen gegebenenfalls Rede und Antwort zu stehen. Wenn es Fragen gibt, versuche ich, Ihnen diese nach Möglichkeit umfänglich zu beantworten.

Herr **Scherenberg**: Wie Frau Niebsch bereits sagte, haben wir uns schon abgesprochen. Ich möchte auf einige weitere Punkte eingehen.

Erstens – die Einschränkungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, die sich wie ein roter Faden durch das Gesetz ziehen. Grundsätzlich merkt man dem Gesetz an, dass

versucht wird, zumindest eine gewisse Liberalität walten zu lassen und möglichst viele Freiheiten zu ermöglichen, die aber immer aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eingeschränkt werden können.

Dies halten wir für relativ kritisch bzw. würden wir uns bei der Ausgestaltung dieser Einschränkungen wünschen, dass zumindest jedes Mal, wenn eine solche Einschränkung vorgenommen wird, dem Betroffenen eine schriftliche Begründung ausgehändigt wird, damit nachvollziehbar ist, aus welchen Gründen sie vollzogen worden ist, und gegebenenfalls Widerspruchsmöglichkeiten einzurichten.

Auch sollte dem Beirat gegenüber grundsätzlich eine Berichtspflicht angedacht werden. Das heißt, immer, wenn Einschränkungen auferlegt werden, sollte dem Beirat in regelmäßigen Abständen ein Bericht darüber geliefert werden, um sie einer gewissen Kontrolle zu unterwerfen.

Der zweite Punkt betrifft die vorhin bereits von Herrn Kliebe angesprochene Benutzung der eigenen Mobiltelefone. Mir sind derzeit nicht wirklich viele Modelle von Mobiltelefonen ohne Kamera bekannt. Das bedeutet, wenn ich Mobiltelefone nur ohne Kamerafunktion zulasse, dann sperre ich quasi den Gebrauch von Mobiltelefonen insgesamt, was natürlich relativ problematisch ist, wenn ich prinzipiell sage, das Telefonieren mit dem eigenen Mobiltelefon sei okay.

Nach meinem Dafürhalten bringt es auch nichts, zu sagen, die Menschen dürfen dann mit Festnetztelefon telefonieren oder wir bieten Leihgeräte an, die keine Kamerafunktion haben, da ja Mobiltelefone heutzutage sehr viel mehr sind als reine Telefonapparate, sondern eigentlich sind die Hauptfunktionen der Mobiltelefone Messengerdienste, soziale Netzwerke und die Daten, die darauf sind, also Kontaktdaten mit Angehörigen. Es ist sehr viel einfacher und kostengünstiger, sich beispielsweise mit Angehörigen im Ausland, im Herkunftsland über Messengerdienste wie WhatsApp oder Ähnliche zu unterhalten bzw. auszutauschen, was mit einem normalen Telefongespräch faktisch überhaupt nicht möglich wäre, da man es sich überhaupt nicht leisten könnte. Deshalb plädieren wir dafür, die Kamera abzukleben. Das ist nach unserem Kenntnisstand in einigen anderen Abschiebungshaftanstalten in Deutschland Usus. Es gibt positive Beispiele dafür, dass die eigenen Telefone benutzt werden können.

Letzter Punkt bezüglich des Vollzugspersonals: Schon im § 3 bei der entsprechenden Anwendung des § 76 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes haben Sie den Abs. 1 herausgenommen, in dem steht, dass es Vollzugsbeamtinnen und -beamte sein müssen, die für den Vollzug zuständig sind, und haben dann in § 17 geregelt, dass sämtliche beim Land Hessen angestellten oder in einem Dienstverhältnis stehenden Personen in der Abschiebungshaft eingesetzt werden können. Das fanden wir etwas befremdlich. Es erschließt sich uns nicht, wieso die Voraussetzung für speziell für den Vollzug in Anstalten ausgebildete Mitarbeiter in der Abschiebungshaft nicht gelten sollte. Daher würden wir uns freuen, wenn ein Zusatz oder eine Klarstellung erfolgen würde, dass ausschließlich entsprechend ausgebildetes Personal mit dem Vollzug betraut wird. – Herzlichen Dank.

Vorsitzender: Schönen Dank. – Damit sind alle, die zu Wort kommen wollten, zu Wort gekommen. Nun haben die Abgeordneten Fragen. Frau Wallmann.

Abg. **Astrid Wallmann:** Ich habe eine Frage an Herrn Medinger von der Einrichtung in Ingelheim. Vielen Dank, dass Sie heute hierhergekommen sind. Könnten Sie vielleicht

noch einmal kurz sagen, wie Sie das sehen, dass wir das in Hessen in einem eigenen Gesetz regeln wollen, und welche Regelungen Sie in Rheinland-Pfalz haben, damit man vielleicht ein Gefühl dafür bekommt?

Abg. **Dr. Ulrich Wilken:** Es sind eine ganze Reihe Fragen aufgetaucht. Ich versuche es einmal etwas zu strukturieren und nicht alle Fragen an alle zu stellen, denn dies würde zu lange dauern.

Der erste Fragenkomplex dreht sich um die Nähe zum normalen Leben. Dies ist von einigen von Ihnen angesprochen worden. Insbesondere vom Anwaltsverein, aber auch seitens der Diakonie wird darauf hingewiesen, dass eine Einschränkung von Grundrechten droht, die nicht ordentlich im Gesetz abgesichert ist, sondern mit einem vagen Hinweis auf Sicherheit und Ordnung erfolgte. Dazu würde ich von Ihnen beiden gern hören, wie Sie sich eine rechtssichere Absicherung im Gesetz vorstellen könnten oder ob Sie sagen, das könne gar nicht gehen.

Der zweite Fragenkomplex bezieht sich auf den Personenkreis, der in Abschiebehaft genommen werden darf. Vom Anwaltsverein, aber auch vom PARITÄTISCHEN kam der Hinweis, dass bestimmte Personenkreise ausgeschlossen werden sollten. Wo würden Sie sich wünschen, dass dieser Ausschluss verankert wird, also, wo soll das klargezogen werden?

Bezüglich der Telefonie-Frage habe ich in Erinnerung, dass am weitgehendsten in der schriftlichen Stellungnahme des Anwaltsvereins darauf hingewiesen wird, dass man vollkommen darauf verzichten könne, das Fotografieren zu unterbinden, und nur bestimmte sicherheitsrelevante Bereiche von Fotos ausschließt. Mich würde interessieren, ob dies nicht die bessere, galantere Lösung ist, als die Smartphones zu „kastrieren“, sodass man nicht einmal damit fotografieren kann.

Der letzte Bereich: Ebenfalls in der schriftlichen Stellungnahme des Anwaltsvereins gab es einen Verweis darauf, dass es mildere Formen gibt, als eine Abschiebehaft anzuordnen. Dazu die Frage: Wo wünschen Sie sich, dass verankert wird, dass mildere Formen Vorrang haben?

Abg. **Nancy Faeser:** Ich möchte auch mit den Grundsätzen beginnen, da wir ebenfalls der Auffassung sind, dass es, wie manche Anzuhörende angemerkt haben, in ein Gesetz gehört, dass es nur Ultima Ratio ist. Dieser Grundsatz ist ja nicht verankert. Daraus ergibt sich meine erste Frage. Ich möchte nicht alle gleichermaßen fragen, deshalb frage ich zunächst den Anwaltsverein. Herr Kliebe, vielleicht können Sie etwas dazu sagen, wie dies aus Ihrer Sicht geregelt werden müsste. Vielleicht könnte auch Frau Niebsch etwas dazu ausführen.

Das Gleiche gilt für die Frage, wie mit besonders Schutzbedürftigen umgegangen werden sollte – sprich: Minderjährige oder andere Schutzbedürftige, beispielsweise Schwangere –: Sollte man das explizit als Regelung im Gesetz aufnehmen, dass diese nicht darunter fallen? Vielleicht kann Frau Niebsch auch etwas dazu sagen.

An den Anwaltsverein habe ich eine Frage zum Trennungsgebot. Ich finde die Regelung grundsätzlich schwierig, wenn ich ein eigenes Gesetz mache, einfach auf das Strafvollzugsgesetz zu verweisen, weil das, abgesehen von der juristischen Frage, die ich ebenfalls für problematisch halte, dies zu vermengen, auch Folgewirkungen hat: Was

ist, wenn das Strafvollzugsgesetz einmal geändert wird? Denke ich dann die Regelungen für die Abschiebehafte mit oder nicht? Eigentlich sollte man es ja nicht, weil es etwas grundsätzlich anderes ist. Ich betone nochmals: Wir sprechen hier über vollziehbar Ausreisepflichtige und nicht über Straftäter. Diese Unterscheidung muss man hart treffen, denn gerade Gefährder, die uns sonst in der Politik beschäftigen, sollen ja in Strafhafte kommen. Diese Trennung möchte ich vornehmen, denn mir scheint das im Gesetz etwas durcheinander zu gehen, deshalb lege ich den Fokus darauf.

Zur nächsten Frage können vielleicht die kirchlichen Vertreter etwas zur Seelsorge sagen, die Sie nicht geregelt sehen, jedoch gern geregelt hätten. Ich gehe davon aus, dass man das aus Ihrer Sicht explizit in § 15 aufnehmen sollte. Das Gleiche gilt für die psychischen Beratungsmöglichkeiten und ob dort aus Ihrer Sicht eine explizite Regelung in § 15 vorzusehen wäre.

Vorsitzender: Wir beginnen mit den Antworten. Die erste Frage ging an Herrn Medinger.

Herr **Medinger:** Die Frage war zum einen, was ich von der gesetzlichen Regelung halte. Ich finde sie grundsätzlich gut. Eine kleine Anmerkung habe ich noch hinsichtlich des § 7 der Unterbringung: Frauen und Männer sind grundsätzlich in voneinander getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen. Das sollte man bedenken.

Im asiatischen Raum treffen wir häufig die Situation an, dass es Transgender und ähnliche Personen gibt und wie dort damit umgegangen wird. Wie wir damit umgehen, weiß ich natürlich. – Das wäre der eine Punkt. Die Regelung in Rheinland-Pfalz ist, dass wir ein Landesaufnahmegesetz haben, das sich aber im Großen und Ganzen auf das Strafvollzugsrecht stützt.

Herr **Kliebe:** Ich hoffe, ich habe alle Fragen mitbekommen. Ansonsten bitte ich, mir die weiteren Fragen noch zuzurufen. Zur ersten Frage, der Ermöglichung des normalen Lebens: Frau Niebsch brachte das Zitat, dass Abschiebungshaft eigentlich normales Leben minus Freiheit sei, und das sollte in Abschiebungshaft auch gewährleistet werden. Man muss die vier potenziellen Gruppen einer Abschiebungshaft genauer ins Auge fassen. Wir haben auf der einen Seite die reinen Dublin-Übersteller, die in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbracht werden sollen und aus wohlbegründeter Furcht ihr Herkunftsland verlassen haben und in dem anderen Mitgliedsstaat sofort internationalen Schutz zuerkannt bekommen – insofern: ein lupenreiner Flüchtling, ein guter Mensch, nur im falschen Land.

Auf der anderen Seite haben wir neben den beiden Abschiebungshaftarten nach § 62 noch die Unterbringung der Gefährder nach § 58 a Aufenthaltsgesetz in Abschiebungshaft. Dass dort möglicherweise andere Sicherheitsmaßnahmen geboten sind, sehe ich auch ein. Insofern ist die Bandbreite, die die Abschiebungshaft gewährleisten muss, sehr breit. Aber ich sehe nicht ein, warum ich beispielsweise bei einer Familie aus Dublin-Verbringung ein normales Leben im Sinne von eigener Essenzubereitung, Besuch durch Angehörige, Verwandte, Freunde, Spielen der Kinder draußen an frischer Luft, Handy- und Internetnutzung usw. einschränken sollte.

Die Problematik, ich schränke ein oder verweise in Gesetzen nur auf „... kann eingeschränkt werden und Näheres macht letztlich die Anstaltsordnung“, ist immer problematisch. Sie haben auch bei der Strafhafte – obwohl der Vergleich natürlich schwierig ist,

das haben wir gelernt – teilweise sehr lange Wartezeiten für Besuche, da zu wenig Personal vorhanden ist; das wissen wir alle. Deshalb warten Familienangehörige mehrere Monate, bis sie Strafhäftlinge besuchen können. Das wäre in einer Abschiebungshaft-einrichtung ein Unding. Wenn also aus fiskalischen Gründen gesagt wird, „Sie können ihn in zwei Wochen besuchen“, dann ist aber der Flieger leider schon weg. Das ist dann logischerweise nicht zielführend, um es einmal höflich zu formulieren. Natürlich muss dort eine viel höhere Präsenz an Personen vorhanden sein, um Besuche zeitnäher realisieren zu können.

Zur rechtssicheren Absicherung bei Grundrechtseingriffen – das war die eigentliche Zielsetzung der Frage –: Als man begann, Abschiebungshaft deutlicher von Strafhaft zu trennen, konnte man feststellen, dass mittlerweile die Rechtsprechung des BGH 40 Jahre an der StPO zum Thema Untersuchungshaft gearbeitet hatte. Wenn man sich die Paragraphen in der StPO zur Untersuchungshaft in der Beck'schen Textsammlung anschaut, so waren das irgendwann fünf oder sechs Seiten geworden. Die Abschiebungshaft in § 62 Aufenthaltsgesetz waren zwei Absätze, die 5 cm hoch waren. Sie passten zwischen § 61 und § 63 noch auf eine Seite.

Nach der ersten Rechtsprechung zu § 62 Aufenthaltsgesetz wurde er immer länger. Mittlerweile haben wir noch eine Auslagerung in den § 2 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz. Dieser ist auch über zwei Seiten lang geworden. Warum? Weil es ein Grundrechtseingriff ist, und je stärker ein solcher ist, desto genauer müssen die Voraussetzungen formuliert werden. Das heißt, greife ich in die informationelle Selbstbestimmung ein, müssen Sicherheit und Ordnung gewährleistet sein. Sie erinnern sich an das Volkszensus-Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Jeder hat das Recht, über sein eigenes Bildnis und die Informationen, sich selbst betreffend, zu bestimmen.

Videoüberwachung ist in diesem Gesetz ein Riesenproblem. Bei der anlasslosen Überwachung von Besuchen, auch wenn es nur per Video ist, muss sichergestellt werden, dass Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind. Bei einem Gefährder bin ich klar dafür, zu sagen: Internetzugang nur sehr überwacht, eingeschränkt, und Besuche möglicherweise mit Überwachung dessen, was gesprochen wird; aber bei einer Dublin-Überstellungsfamilie überhaupt nicht, sondern völlige Freiheit. Deshalb muss ins Gesetz: Eingriff dann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass eine konkrete Gefährdung für die Ordnung oder Sicherheit der Anstalt zu befürchten ist.

Ich hatte vorhin draußen ein Gespräch mit Herrn Medinger. Die Gewahrsamseinrichtung hatte in letzter Zeit häufiger Personen mit Strafhafterfahrung. Auch dort ist ein anderer Umgang notwendig als mit Personen, die völlig haftempfindlich sind, wie es so schön heißt, weil sie noch nie in Haft waren, auch nicht in Strafhaft. Dafür werden unterschiedliche Regelungen gebraucht. Das heißt, je stärker ein Grundrechtseingriff ist, desto konkreter müssen die Voraussetzungen schon im Gesetz formuliert werden, damit es nicht der Anstaltsordnung oder den einzelnen handelnden Personen überlassen ist, wann sie denken, dass jetzt die Schwelle für einen Eingriff überschritten ist.

Welche Personenkreise sind davon ausgenommen? Wir haben zwei Personenkreise, bei denen wir feststellen, dass sie nicht besonders geregelt sind: einmal die umF; dazu finde ich nichts. Daraus schließen wir: Positive umFs sollen in Hessen gar nicht inhaftiert werden. Das wäre ja positiv. Falls Sie es vorhaben sollten, müsste es zwingend gesetzlich geregelt sein. So würde es nämlich überhaupt nicht gehen. Jeder Antrag, den eine Behörde stellt, würde bei Gericht ganz klar abgelehnt werden.

Das Gleiche gilt für Personen mit Kindern. Mittlerweile gilt das Kindeswohlvorranggebot der UN-Kinderrechtskonvention uneingeschränkt. Das war eine der letzten Taten, die Herr Westerwelle als Außenminister vollbracht hat, dass dieser Vorbehalt endlich zurückgenommen wurde. Es war ja auch ein Unding, dass ausländische Kinder nicht das gleiche Recht wie deutsche Kinder haben sollen. Insofern muss das Kindeswohlvorrangprinzip berücksichtigt werden: Inhaftierung von Kindern nur in absoluten Ausnahmefällen. Es darf gar nicht erst der Anschein aufkommen, als wäre das die Regel bei Dublin-Überstellungen. Es wäre sinnvoll, dies auch schon im Gesetz zu formulieren: „in absoluten Ausnahmefällen, wenn anders eine Überstellung nicht realisiert werden kann“ – das wäre die Formulierung, um den Eingriff zu rechtfertigen. Aber je größer der Eingriff, desto konkreter.

Besonders Schutzbedürftige – in vielen Fällen wird man schon diskutieren, ob diese überhaupt in Abschiebungshaft zu nehmen sind. Das ist eine Frage der Verhältnismäßigkeit. Wenn aber das Amtsgericht zu dem Ergebnis kommt, es sei notwendig, dann kann man natürlich in der Anstalt trotzdem noch einmal schauen, in welcher Form, besonders getrennt von den anderen, auf deren Bedürfnisse zugeschnittene Lösungen gefunden werden, um diesen Grundrechtseingriff – ich sage einmal – so angenehm wie möglich zu machen, aber ebenso wenig gefährdend. Denn traumatisierte Personen wieder in eingesperrte Verhältnisse zu bringen – ich denke einmal an Dublin-Überstellte, die aus Eritrea geflohen und dann in Libyen lange Jahre gefoltert und eingesperrt waren, wieder in Abschiebungshaft für eine Dublin-Überstellung zu nehmen – ist für diese kurz vor dem Suizid. Darauf muss Rücksicht genommen werden.

Nächster Punkt: Telefonie und Einschränkung der Fotografie. Es gibt mittlerweile Aufkleber, die für die Privatwirtschaft entwickelt worden sind, um Wirtschaftsspionage zu verhindern, die funktionieren. Das ist ein Aufkleber von 2 mal 2 cm. Das können Sie googlen: „Versiegelung, Telefon, Kamera“, dann bekommen Sie Angebote zugeschickt. Man sieht sofort, wenn an den Aufklebern herumhantiert wurde; dann verfärbt er sich. Man müsste natürlich kontrollieren, dass die Inhaftierten diese Aufkleber auf dem Handy haben. Das ist eine Frage des Personalaufwandes, aber es würde ermöglichen, ein Handy in der Anstalt zu nutzen.

Internetzugang zu allen Personendaten, dies wurde bereits genannt. Die Leute haben Bilder und ihre ganzen Kontakte darauf. Was nützt mir ein Telefon, wenn ich die Telefonnummern nicht habe? Bekommt dann jeder einen Komplettausdruck seiner Telefonnummern auf dem Telefon, bevor ich ihm dieses abnehme? – Praktische Lösungen dafür zu finden ist unheimlich schwierig, also würde ich sagen: das Telefon belassen, möglicherweise auch die Kamera, die abgewandte Seite, in der Regel die bessere, auf dem Handy abkleben und die dem Display zugewandte Seite offenlassen, denn warum sollen die Leute nicht skypen können? Dies wäre auch wieder ein Eingriff in die Grundrechte.

In der Anstalt gibt es natürlich Bereiche, die sicherheitsrelevant sind. Auch die Mitarbeiter sind nicht zu filmen, das ist völlig klar. Insofern muss es dafür klare Regelungen geben, die den Menschen bekannt gegeben werden müssen, und bei Verstößen Sanktionsmöglichkeiten, auch das ist ganz klar; aber erst bei Verstößen Sanktionen, und diese sind nicht von vornherein auszuschließen.

Die mildereren Mittel, habe ich mir noch aufgeschrieben, wurden ebenfalls angefragt. Sie sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bei jeder Anordnung von Abschiebungshaft durch den Haftrichter zu prüfen. Ich erlebe aber immer wieder, dass die einfache Verhältnismäßigkeitsprüfung, die bei Grundrechtseingriffen immer durchzuführen ist, auch

ohne dass sie gesetzlich normiert ist, bei vielen Haftrichtern auf wenig Verständnis stößt. Das gibt es, es ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Das ist nicht das Problem, nur hat man einfach nicht die Zeit und die Kraft, jede Entscheidung bis nach oben zu treiben. Ich hätte aber den Anspruch, dass, wenn ich im Gesetz neue Regelungen auf den Weg bringe, der erste Versuch gut sein soll und versuchen soll, die aktuelle rechtliche Lage abzubilden. Insofern sollte versucht bzw. auch im Gesetz festgehalten werden, dass eine Art offener Vollzug, aber mit Fußfesseln, geprüft werden kann, auch die elektronische Fußfessel als Überwachung – nicht die normale, sondern die elektronische Fußfessel – und die Möglichkeit, den Personen den Aufenthalt außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen.

Sie benötigen wieder mehr Personaleinsatz, das ist richtig, sie kosten in der Anschaffung Geld. Aber der Grundrechtseingriff wäre ein deutlich niedriger. Damit sind wir wieder bei der Verhältnismäßigkeit bzw. Geeignetheit des Eingriffs: ja. Fußfessel: weniger. Ein milderes Mittel: ja; und dann heißt es: Eigentlich muss das vorrangig, vor der Inhaftierung in Räumen, umgesetzt werden, und dann sollte das auch so im Gesetz stehen.

Es sind, meine ich, noch zwei Fragen, die mich betreffen: einmal das Trennungsgebot mit dem Hinweis auf den hessischen Strafvollzug. Dazu hatten wir bereits gesagt, dass das Problem in den Strafvollzugsregelungen ist, dass dort die Resozialisierung im Vordergrund steht. Ich hatte vorhin bereits das Beispiel gebracht: An einem geordneten Lebenswandel, um eine spätere Eingliederung in das Berufsleben zu ermöglichen, hat letztlich auch der Strafgefangene ein Interesse; denn wenn ihm das gelingt, also von der Anstaltsleitung als positiv auf den Weg gebracht gesehen wird, dann winkt eine frühere Aussetzung der Strafhaft auf Bewährung.

Was möchte ich dem Abschiebungshäftling bei guter Compliance gewähren? Einen Aufenthaltstitel für Deutschland? Sicherlich nicht, er wird trotzdem abgeschoben. Insofern darf ich die ganzen Eingriffe, die im Hinblick auf eine Resozialisierung von Strafgefangenen im Gesetz stehen, bei Abschiebungshäftlingen nicht im Gesetz haben. Deshalb sind die Paragraphen im Hessischen Strafvollzugsgesetz, auf die verwiesen wird, sorgfältig darauf zu überprüfen, was davon ein Eingriff im Hinblick auf Resozialisierung ist, der aber wegen früherer Entlassung usw. möglicherweise auch im Interesse des Strafgefangenen liegt, aber bei Abschiebungshäftlingen überhaupt keine Rolle spielt, sondern einfach nur eine Art Gängelung darstellt. Eines ist ganz klar: Abschiebungshaft darf niemals Beugehaft sein. Das ist verfassungsgerichtlich eindeutig entschieden. Das heißt, es den Menschen möglichst schwerzumachen nach dem Motto: jetzt unterschreib endlich irgendwelche Anträge, hilf bei der Beschaffung von Ausreisedokumenten, kläre deine Identität – nicht auf diesem Weg. Das geht nicht. Insofern ist das Trennungsgebot durchzusetzen.

Frau Faeser, habe ich Ihre Fragen jetzt alle beantwortet?

Abg. **Nancy Faeser:** Ich hatte noch gefragt, ob man den Ultima-Ratio-Aspekt als Grundsatz vorn ins Gesetz schreiben sollte.

Herr **Kliebe:** Ich hatte schon ausgeführt, dass es natürlich es sinnvoll wäre. Ich hatte es nur am Beispiel der elektronischen Fußfessel deutlich gemacht. Kautionen wären ein anderer Klassiker, den ich sinnvoll fände.

Frau **Niebsch**: Ich würde gern noch zwei Aspekte ergänzen. Beim Stichwort mildere Mittel, Kautio – das sagte Herr Kliebe eben –, würde ich noch die Meldeauflagen ins Spiel bringen. Auch dort kann man sich sicher noch Dinge überlegen, die vorgelagert sind, bevor eine Abschiebungshaft beantragt wird. Es wurde hier öfter als Option genannt: Kinder in Abschiebungshaft. Mir sträubt sich alles, wenn ich das höre, und ich finde, wir sollten deutlich benennen, dass weder unbegleitete noch begleitete Flüchtlingskinder, auch nicht mit Familien, in Abschiebungshaft kommen, weil ich mir keine Konstellation vorstellen kann, in der das im Rahmen des Kindeswohls möglich sein sollte: so etwas wie eine Haft, die ja eine totale Institution ist und bei der man nicht selbstbestimmt heraus- und hineingehen kann.

Ich fände es gut, wenn bestimmte Gruppen deutlich benannt werden, die nicht hineinkommen, und Minderjährige gehören für uns dazu. Wir haben auch Schwangere genannt; das war ebenfalls eine Ihrer Fragen. Es sollte bindend differenziert und gesagt werden, dass bei Risikoschwangerschaft oder zumindest in der Zeit des Mutterschutzes vor- und nachher eine Inhaftierung in der Abschiebungshaftanstalt nicht möglich sein sollte. Ebenfalls sollte das bei Menschen, die über 65 Jahre alt sind, auszuschließen sein. Dafür müssten die Mittel geprüft werden.

Herr **Hardegen**: Wir haben keinen Hehl daraus gemacht, dass wir es bevorzugen würden, wenn wir nicht einfach nur Bezug nehmen, sondern es wörtlich in den Entwurf aufnehmen. Inhaltlich sind im Strafvollzugsgesetz Seelsorge, Religionsausübung sowie die Bestimmungen für Seelsorgerinnen und Seelsorger sehr gut ausformuliert. Insofern können wir empfehlen, es analog in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Abg. **Astrid Wallmann**: Noch eine kurze Nachfrage an Herrn Medinger: Sie hatten das Thema Transgender angesprochen. Könnten Sie das bitte noch einmal erläutern? Denn Sie hatten nur gesagt, Sie wissen, wie Sie es in Rheinland-Pfalz regeln.

Außerdem eine konkrete Nachfrage: Sie haben ausgeführt, dass Sie das in Rheinland-Pfalz im Landesaufnahmegesetz geregelt haben. Könnten Sie erläutern, welche Art von Ausformulierungen Sie vorgenommen haben? Ist das so wie in Hessen – wie ich finde, relativ detailreich –, oder wie findet sich das im Landesaufnahmegesetz wieder, und vor allem auch: In welcher Detailtiefe haben Sie es geregelt?

Herr **Medinger**: Zum Thema Transgender ist es so, dass der überwiegende Teil der Personen männlich ist und gern Frau sein möchte. Wir haben sowohl bei Frauen als auch bei Männern einen offenen und einen geschlossenen Bereich. Wir fragen sie, wo sie untergebracht werden möchten, und müssen dann eine einvernehmliche Lösung finden. Wir werden niemanden gegen seinen Willen einem Geschlecht zuordnen, sondern wir lassen ihnen schon die Freiheit. Sie dürfen sich auch kleiden, wie sie möchten. Es gibt keinerlei Einschränkungen. Wir gehen auf die Menschen ein, so wie sie sind. – Das war dieser Punkt.

Der andere ist in § 5 unseres Landesaufnahmegesetzes, „Vollzug der Abschiebungshaft“, geregelt. Dort kann man es nachlesen. Es sind drei Paragraphen, nicht sonderlich lang. Abs. 1 besagt, dass Abschiebungshaft nach § 62 Aufenthaltsgesetz in Abschiebungshafteinrichtungen vollzogen wird. In Abs. 2 wird für den Vollzug der Abschiebungshaft auf § 62 a Aufenthaltsgesetz und in großen Teilen auf das Strafvollzugsgesetz verwiesen. Selbstverständlich dürfen andere Vorschriften, wie Asylbewerberleistungsgesetz usw.,

nicht beeinträchtigt werden. Diese Regelungen gelten weiter fort. In Abs. 3 wird darauf eingegangen, dass während des Aufenthalts in einer Abschiebehafteinrichtung nach Abs. 1 diese den dort Untergebrachten Leistungen entsprechend den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen Hilfen gewährt. Sie legt auch den individuellen Bargeldbedarf für in Abschiebehaft genommene Leistungsberechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 9 Asylbewerberleistungsgesetz fest.

Natürlich läuft auch bei uns das Ganze, wie in Ihrem Gesetzentwurf vorgesehen, unbar. Es wird also kein Bargeld zur Verfügung gestellt, sondern ein Kontoblatt geführt. Das Geld wird zu den Asservaten genommen, wenn sie ankommen, und genauso bekommen sie ihr Geld, das sie noch haben, wieder ausgehändigt, wenn sie unsere Einrichtung verlassen.

Abg. **Hermann Schaus:** Ich habe noch einige Fragen an Herrn Medinger, deshalb wollte ich erst einmal abwarten. Ich wüsste gern, wie viele Haft- bzw. Unterbringungsplätze – je nachdem, wie man es definiert – und wie viel Personal Sie derzeit haben.

Meine zweite Frage lautet: Bisher haben Sie ja hessische Personen aufgenommen. Mir wurde gesagt, im Schnitt seien es sieben bis maximal zehn gewesen. Können Sie das quantifizieren, vielleicht auch, wie viele es maximal waren? Vielleicht können Sie sich daran erinnern, wenn es besonders viele auf einmal waren: Hat es bisher Engpässe bei der Unterbringung gegeben, sodass hessische Personen nicht mehr untergebracht werden konnten?

Herr **Medinger:** Unsere Hafteinrichtung ist ursprünglich für 152 Haftplätze gebaut und derzeit als Maximalbelegung, auch personell, für 40 Personen ausgerichtet. Wie ich erfahren konnte – ich bin erst seit dem 1. Februar 2016 Leiter der Abschiebehaft –, kam diese Regelung mit der Deckelung auf 40 Personen mit der Einführung des Integrationsministeriums in Rheinland-Pfalz im Jahr 2011. Eine kurzfristige Erhöhung ist sicher räumlich möglich, aber personell nicht leistbar, denn wir sind bereits an der Obergrenze.

Zum Thema Personal: Wir haben 16 Planstellen für Landesbedienstete, und wie Sie wahrscheinlich wissen, bedienen wir uns eines privaten Sicherheitsunternehmens, um den Dienstbetrieb zu gewährleisten, das wie die Landesbediensteten in Wechselschicht, im Vier-Schicht-System, unterwegs ist: Früh-, Spät und Nachtschicht und parallel Montag bis Freitag noch Tagschichten, da von 8 bis 16 Uhr das Haupttagesgeschäft geschieht.

Was die Anzahl der hessischen Insassen betrifft, so ist diese zwischen sieben und zwölf anzusiedeln. Das Problem ist: Wir hatten in der letzten Zeit, etwa über ein halbes Jahr lang, in der Regel über 40 Plätze, was die Belegung betrifft, da wir als rheinland-pfälzische Abschiebeeinrichtung unsere eigenen Abschiebehaftlinge unabhängig davon aufnehmen müssen. Wir können schlecht sagen, wir setzen eine Obergrenze, wenn wir schon eine eigene Einrichtung vorhalten. Daher kann es natürlich sein, dass wir diese Zahl von 40 noch mit einigen Personen überschreiten. Aber wir können dann keine Haftanträge von anderen Bundesländern berücksichtigen.

Vorsitzender: Gibt es weitere Fragen? – Dies ist nicht der Fall. Die Anhörung ist geschlossen. Ich darf mich herzlich bedanken.

Wiesbaden, 13. November 2017

Für die Protokollierung:

Der Vorsitzende:

Dr. Ute Lindemann

Horst Klee